

G 2025-016

Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz

Änderung vom 17. Januar 2025

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 522
Aufgehoben: –

*Der Fachhochschulrat der Hochschule Luzern
beschliesst:*

I.

Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013¹ (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Weiterbildungsangebote an der Hochschule Luzern sind wie folgt gegliedert:
d. (*geändert*) Kurzprogramme (Short Advanced Studies [SAS]-Programme und andere Formate [Weiterbildungskurse, Fachkurse, Seminare usw.]).

Art. 4 Abs. 2 (*geändert*)

² Das ECTS wird bei den MAS-, DAS-, CAS- und SAS-Programmen angewendet.

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Ressortkonferenz Weiterbildung setzt sich aus den Weiterbildungsverantwortlichen der Departemente der Hochschule Luzern zusammen. Sie wird geleitet von einem Mitglied der Hochschulleitung, welches für das Ressort Weiterbildung zuständig ist. Die Ressortkonferenz

a^{ter}. (*neu*) informiert sich gegenseitig über neue SAS-Programme,

¹ SRL Nr. 522

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Direktorin oder der Direktor eines Departementes trägt unter Vorbehalt anderer im Fachhochschulrecht geregelter Zuständigkeiten die abschliessende Verantwortung für die an ihrem oder seinem Departement angebotenen Weiterbildungen. Insbesondere hat sie oder er folgende Aufgaben:

- b. *(geändert)* Entscheid SAS-, CAS- und DAS-Programme sowie Abschluss von Kooperationsvereinbarungen,

Titel nach Art. 17 *(geändert)*

3.2 Programme

Art. 18 Abs. 2 *(geändert)*

Struktur der Weiterbildung *(Überschrift geändert)*

² Kurzprogramme gliedern sich in Short Advanced Studies (SAS) sowie in weitere Formate. SAS sind mit ECTS-Credits verbunden. Weitere Formate (Weiterbildungskurse, Fachkurse, Seminare usw.) können in Form, Umfang und Ausgestaltung unterschiedlich sein.

Art. 19 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 6 *(geändert)*

Zulassungsvoraussetzungen für SAS-, CAS-, DAS- und MAS-Programme *(Überschrift geändert)*

¹ Die Aufnahme in ein SAS-, CAS-, DAS- oder MAS-Programm setzt einen Tertiärabschluss (Abschluss einer Hochschule oder der Höheren Berufsbildung) voraus.

⁶ Bei modular aufgebauten MAS-Programmen, welche aus mehreren SAS, CAS oder DAS bestehen, können die Kriterien für die Zulassung zum MAS-Programm restriktiver sein als jene für die Zulassung zu den SAS, CAS oder DAS.

Art. 22a *(neu)*

SAS-Programm

¹ Während eines SAS-Programms ist mindestens 1 ECTS-Credit zu erwerben. Eine Anrechnung von Berufstätigkeit und/oder informell erworbenen Kompetenzen ist nicht möglich.

Art. 23 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Ein MAS-, DAS-, CAS- oder SAS-Programm ist abgeschlossen, wenn die hierfür erforderlichen ECTS-Credits erworben worden sind.

Art. 24 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 6** (*geändert*), **Abs. 8** (*neu*)

¹ Die Absolventinnen und Absolventen eines MAS-, DAS-, CAS- oder SAS-Programms erhalten:

Aufzählung unverändert.

² *aufgehoben*

⁶ Die DAS-, CAS- und SAS-Urkunden werden von der Direktorin oder dem Direktor des zuständigen Departementes der Hochschule Luzern und gegebenenfalls von weiteren in den Studienreglementen bezeichneten Personen unterzeichnet.

⁸ Die Absolventinnen und Absolventen der übrigen Weiterbildungsangebote erhalten eine Teilnahmebestätigung mit oder ohne Auflistung von Leistungsnachweisen. Diese wird von den jeweiligen Angebotsverantwortlichen unterzeichnet.

Art. 25 Abs. 1

¹ Die verliehenen Titel lauten:

- c. (*geändert*) für ein CAS-Programm «Certificate of Advanced Studies Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: CAS Hochschule Luzern/FHZ),
- d. (*neu*) für ein SAS-Programm «Short Advanced Studies Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: SAS Hochschule Luzern/FHZ).

Art. 27 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Rückzug der Anmeldung zu einem Weiterbildungsangebot und dessen vorzeitige Beendigung sind der zuständigen Leitung der Weiterbildung schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.

Art. 28 Abs. 3 (*geändert*)

³ Das Einspracheverfahren findet nur Anwendung auf MAS-, DAS-, CAS- und SAS-Programme.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Januar 2025

Im Namen des Fachhochschulrates:

Der Präsident: Stephan Keller

Die Rechtskonsultantin: Carmen A. Zimmermann